

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Bezeichnungen nach dem Weingesetz 1985 (**Weingesetz-Bezeichnungsverordnung**) (CELEX-Nr.: 383L0189)

StF: BGBl. II Nr. 88/1997

Änderung

idF: BGBl. I Nr. 141/1999 (BG) (NR: GP XX IA 1094/A AB 1943 S. 176. BR: AB 6009 S. 656.) Präambel/Promulgationsklausel Auf Grund des § 33a des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Bezeichnungen für Qualitätswein und Landwein

§ 1.

- (1) Bezeichnungen, die bei Qualitätswein in der Etikettierung angegeben werden dürfen:
1. „Barrique“ („im Barrique gereift“): für Qualitätswein, der durch Lagerung im Eichenholzfaß erkennbare und harmonische Geschmackstoffe erhalten hat;
 2. Begriffe wie „Selection“ („Selektion“), „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ („Classique“, „Klassik“), „Erstwahl“, „Tradition“, „Hausmarke“ oder „Jubiläumswein“, auch in Wortverbindungen wie „Alte ...“ oder „Kellermeister...“: für Qualitätswein, soweit die Etikettierung Informationen über die Auswahlkriterien enthält; diese Bezeichnungen dürfen nur für Jahrgangsweine von empfohlenen Rebsorten mit bester erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich ihrer sortentypischen Eigenart und Herkunft verwendet werden;
 3. Begriffe wie „Reserve“ oder „Premium“: für Qualitätswein unter den in Z 2 festgelegten Voraussetzungen und mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Rotwein: Reifelage von mindestens zwölf Monaten (Erstverkauf nicht vor dem 31. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres)
 - b) Weißwein: Reifelage von mindestens vier Monaten (Erstverkauf nicht vor dem 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres);
 4. Begriffe wie „Jungfernewein“ oder „Erste Lese“: für Qualitätswein, der aus Trauben erstmals ertragsfähiger Weingärten gewonnen wurde;
 5. Begriffe wie „Martiniwein“, „Leopoldiwein“, „Nikolowein“, „Weihnachtswein“, „Stefaniwein“ oder „Dreikönigswein“ oder „... lese“: für Qualitätswein, der aus Trauben gewonnen wurde, die an den betreffenden Tagen gelesen wurden, soweit die Etikettierung Informationen über das Lesedatum enthält;
 6. Begriffe wie „Handgelesen“ oder „Handgeerntet“: für Qualitätswein aus Trauben, die nicht maschinell geerntet wurden;
 7. die Angabe einer Weinbauregion (§ 25 Abs. 2 des Weingesetzes) als Zusatzbezeichnung für Qualitätswein, wobei die Schriftzeichen höchstens so hoch sein dürfen wie die für die Bezeichnung des Weinbaugebiets verwendeten.

(2) Bezeichnungen, die bei Qualitätswein und Landwein in der Etikettierung angegeben werden dürfen:

1. „Cuvee“ oder „Verschnitt“: für Qualitätswein oder Landwein, der durch Verschneiden verschiedener Weine und/oder Mosted desselben Weinbaugebiets (bei Qualitätswein) oder derselben Weinbauregion (bei Landwein) hergestellt wurde;
2. „Gemischter Satz“: für Landwein oder Qualitätswein, der durch Vermischung entweder von Weißweinträuben, auch gemischt, oder Rotweinträuben, auch gemischt, jeweils verschiedener Rebsorten desselben Weinbaugebiets (bei Qualitätswein) oder derselben Weinbauregion (bei Landwein) hergestellt wurde;
3. Begriffe wie „Primus“, „Erster“, „Der Erste“, „Der Junge“, „Der junge ...“, „... Junker“, „Der Neue“ oder „Primaner“: für Landwein oder Qualitätswein, der bis längstens 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres erstmalig in Verkehr gebracht wird;
4. Begriffe wie „Gelesen ...“ oder „Geerntet ...“ mit Angabe des Lesedatums: für Landwein oder Qualitätswein, der aus Trauben, die am angegebenen Tag geerntet wurden, gewonnen wurde;
5. „Gleichgepreßter aus ...“ mit Angabe der Rebsorte: für Landwein oder Qualitätswein gekeltert aus Rotweinsorten mit geringer oder keiner Farbausbeutung.

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) „Weinhaltige Getränke“ sind Erzeugnisse, die 1. unter Verwendung von Weinbauerzeugnissen und allenfalls mit Zusatz von Kohlendioxid hergestellt wurden und 2. einen Anteil an Weinbauerzeugnissen im Fertigerzeugnis von mindestens 50% (v/v) aufweisen.

(2) „Aromatisierte Getränke“ sind aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1), die allenfalls mit Zusatz von Kohlendioxid hergestellt wurden.

(3) „Weinmischgetränke“ sind Getränke, die 1. unter Verwendung von Weinbauerzeugnissen und allenfalls mit Zusatz von Kohlendioxid hergestellt wurden und 2. einen Anteil an Weinbauerzeugnissen im Fertigerzeugnis von mindestens 15% (v/v) und höchstens 50% (v/v) aufweisen.

(4) „Weinbauerzeugnisse“ sind Tafelwein, Landwein, Qualitätswein, entalkoholisierter und alkoholarmer Wein sowie folgende Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1): 1. Likörwein (Anhang I Z 14); 2. Schaumwein (Anhang I Z 15); 3. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang I Z 16); 4. Perlwein (Anhang I Z 17); 5. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang I Z 18).

Verkehrsbezeichnungen

§ 3.

(1) Bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken und Weinmischgetränken hat die Etikettierung die jeweils hierfür vorgesehene Verkehrsbezeichnung zu enthalten.

(2) Verkehrsbezeichnungen sind: 1. für Perlwein: „Perlwein“; 2. für Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure: „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“; 3. weinhaltige Getränke: a)

„Weinhaltiges Getränk“ bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 7% vol.;

b) „Weinhaltiger Cocktail“ bei einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 7% vol.;

4. Weinmischgetränke: „Weinmischgetränk“.

„G'spritzter“

§ 4. (1) Anstelle der Verkehrsbezeichnungen für weinhaltige Getränke kann die Bezeichnung „G'spritzter“ („Gespritzter“, „Spritzer“) verwendet werden, wenn 1. das Getränk zu mindestens 50% (v/v) aus Wein, der ausschließlich aus Trauben von Qualitätsweinrebsorten bereitet wurde, besteht; 2. das Getränk ansonsten zu höchstens 50% (v/v) aus kohlenstoffhaltigem Trinkwasser (Sodawasser) oder (für denspeziellen Verwendungszweck geeignetem) natürlichem Mineralwasser, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, besteht; 3. das Getränk allenfalls mit Zusatz von Kohlensäure hergestellt wurde; 4. der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 4,5% vol. beträgt.

(2) Durch Abs. 1 bleiben die der Verkehrssitte entsprechenden Bezeichnungen für Getränke, die durch Vermischung von Wein und kohlenstoffhaltigem Wasser offen an den Verbraucher abgegeben und üblicherweise am Ort der Verabreichung sofort genossen werden, unberührt.

(3) Die Bezeichnung „... spritzer“ kann auch in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetzter Ausdruck für aromatisierte Getränke verwendet werden.

Weinhaltige Getränke und Weinmischgetränke

§ 5. (1) Erzeugnisse dürfen unter der Bezeichnung „Weinhaltiges Getränk“ nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn bei der Herstellung 1. als Ausgangserzeugnisse nur Weinbauerzeugnisse verwendet wurden, 2. eine Gärung des weinhaltigen Getränks nicht stattgefunden hat, 3. den Ausgangserzeugnissen nur Zucker, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, Traubensaft und konzentrierter Traubensaft sowie Wasser (Mineralwasser oder Trinkwasser), sofern es den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht und durch diesen Zusatz die Eigenschaften des Getränks nicht verändert werden, zugesetzt wurden und 4. nur solche önologischen Verfahren und Behandlungen angewendet und Stoffe - ausgenommen Aromen - zugesetzt wurden, die im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Herstellung von aromatisierten Getränken vorgesehen sind.

(2) Erzeugnisse dürfen unter der Bezeichnung „Weinmischgetränk“ nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn bei der Herstellung 1. als Ausgangserzeugnisse nur Weinbauerzeugnisse verwendet wurden, 2. eine Gärung des Weinmischgetränks nicht stattgefunden hat, 3. den Ausgangserzeugnissen nur alkoholfreie Getränke, die den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, zugesetzt wurden und 4. nur solche önologischen Verfahren und Behandlungen angewendet und Stoffe zugesetzt wurden, die im Sinne der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Herstellung von aromatisierten Getränken vorgesehen sind.

Gemeinsame Bestimmungen für weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke und Weinmischgetränke

§ 6. (1) Weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke und Weinmischgetränke dürfen im Inland nur von gewerblich befugten Betrieben mit einer hierfür erforderlichen technischen Ausstattung, die eine hygienische Produktion und Produkthaltbarkeit gewährleistet, hergestellt werden.

(2) Wer beabsichtigt, Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 herzustellen, hat dies der Bundeskellereinspektion vor jeder Herstellung unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift, der Betriebsstätte im Inland und der Art der Erzeugnisse zu melden.

(3) Die zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken und Weinmischgetränken bestimmten Weinbauerzeugnisse (Ausgangserzeugnisse) sind vor der Herstellung ihrem Bestimmungszweck entsprechend zu kennzeichnen und in das Kellerbuch einzutragen.

(4) Die Herstellung darf nur unter chargenmäßiger Trennung und Gewährleistung einer substantiellen sowie buchmäßigen Nachvollziehbarkeit erfolgen. Der Betriebsinhaber hat vom jeweils verwendeten Weinbauerzeugnis (§ 2 Abs. 4) eine Probe von mindestens 3 x 1 Liter zu entnehmen und diese mindestens sechs Monate ab Eintragung im Kellerbuch unter geeigneten Lagerungsbedingungen für eine allfällige Probeentnahme im Sinne des § 39 des Weingesetzes aufzubewahren.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Bescheid 1. die Herstellung untersagen, wenn die in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden, oder 2. für die Herstellung Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn dadurch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleistet ist.

Abfüllerangaben

§ 7. (1) Bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken, Weinmischgetränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen in Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 l hat die Etikettierung den Namen oder den Firmennamen des Herstellers, Abfüllers oder sonstigen Vermarktungsteilnehmers - bei eingeführtem Wein zusätzlich des Importeurs - sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, zu enthalten.

(2) Bei Angabe des Namens oder des Firmennamens ist der geschäftliche Stand dieser Personen durch Begriffe wie „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „abgefüllt: ...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „verteilt durch...“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder durch andere entsprechende Begriffe wiederzugeben.

Herkunftsangaben, Sorten- und Jahrgangsbezeichnung

§ 8. (1) Bei Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken und Weinmischgetränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen darf die Etikettierung

einen Hinweis auf die österreichische Herkunft enthalten, wenn sie 1. ausschließlich aus Trauben stammen, die im Inland geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, und 2. im Inland hergestellt wurden.

(2) Bei Schaumwein ist die Angabe von Rebsorten unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. die Angabe des Namens einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis zumindestens 85% aus Trauben gewonnen worden ist, die von der betreffenden Rebsorte stammen, ausgenommen die in der Füll- und Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn diese Rebsorte für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist; 2. die Angaben der Namen von zwei oder drei Rebsorten, wenn alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde, von diesen beiden oder diesen drei Rebsorten stammen, ausgenommen die in der Füll- und Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn die Mischung dieser Rebsorten für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist; die Rebsorten sind in gleicher Schriftgröße und nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge anzugeben.

(3) Bei Perlwein ist die Angabe von Rebsorten unter folgenden Voraussetzungen zulässig: 1. die Angabe des Namens einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis zumindestens 85% aus Trauben gewonnen worden ist, die von der betreffenden Rebsorte stammen, ausgenommen die zum Süßen verwendeten Erzeugnisse, und wenn diese Rebsorte für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist; 2. die Angabe der Namen von zwei oder drei Rebsorten, wenn alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde, von diesen beiden oder diesen drei Rebsorten stammen, ausgenommen die zum Süßen verwendeten Erzeugnisse, und wenn die Mischung dieser Rebsorten für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist; die Rebsorten sind mit gleicher Schriftgröße und nach ihrem Mengenanteil in absteigender Reihenfolge anzugeben.

(4) Bei Perlwein ist die Angabe eines Jahrgangs zulässig, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist.

(5) Bei Perlwein, der ausschließlich aus Trauben stammt, die in einer Weinbauregion oder in einem Weinbaugebiet geerntet wurden, ist die Angabe der betreffenden Weinbauregion oder des betreffenden Weinbaugebiets zulässig.

(6) Bei Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein - ausgenommen Qualitätslikörwein b. A. -, aromatisierten Getränken, weinhaltigen Getränken und Weinmischgetränken darf die Etikettierung keine der folgenden Angaben enthalten: 1. kleinere geographische Einheit (Weinbauregion, Weinbaugebiet, Großlage, Gemeinde (teil), Ried oder Weinbauflur); 2. Jahrgangsbezeichnung; 3. Sortenbezeichnung.

Restzuckergehalt

§ 9.

(1) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen nur die Geschmacksangaben 1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l, 2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 g/l oder 3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 g/l verwendet werden.

(2) Bei weinhaltigen Getränken und Weinmischgetränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen dürfen nur die Geschmacksangaben gemäß Art. 14 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und Traubenmoste (ABl. Nr. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1) verwendet werden.

Code bei Tafelwein

§ 10. Bei Tafelwein 1. der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind, 2. aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten oder 3. aus einem Verschnitt eines Tafelweins gemäß Z 1 und eines Tafelweins gemäß Z 2, ist anstelle des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und - falls die Abfüllung oder der Versand in einem anderen Ort erfolgt - des Abfüll- oder Versandorts als Code die Postleitzahl anzugeben.

Code bei Angabe eines Vermarktungsteilnehmers

§ 11.

(1) Nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 kann ein Code verwendet werden, wenn der Name oder der Firmenname einer anderen Person, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt ist (Vermarktungsteilnehmer), sowie die Gemeinde oder der Ortsteil, in der oder in dem sie ihren Hauptsitz hat, in der Etikettierung angegeben werden.

(2) Bei Erzeugnissen - ausgenommen Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure - kann anstelle des Abfüllers, des Hauptsitzes oder gegebenenfalls des Abfüllorts als Code die Betriebsnummer und die Postleitzahl angegeben werden.

(3) Bei eingeführten Erzeugnissen - ausgenommen Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure -, die im Inland in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 Litern abgefüllt worden sind, kann anstelle des Abfüllers, des Hauptsitzes und gegebenenfalls des Abfüllorts als Code die Betriebsnummer und die Postleitzahl angegeben werden.

(4) Bei Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist anstelle des Herstellers und des Hauptsitzes als Code die Betriebsnummer und die Postleitzahl anzugeben, wenn Begriffe wie „Vertrieb“, „Verkauf durch ...“, „Hausmarke“, „Sonderabfüllung“ oder andere gleichwertige Begriffe nicht angegeben werden.

Vorhandener Alkoholgehalt

§ 12.

(1) Bei Obstwein, weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken, Weinmischgetränken und alkoholarmen Weinen ist in der Etikettierung der vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben.

(2) Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Ziffern anzugeben, die bei einem Nennvolumen 1. bis 20 cl mindestens 2 mm, 2. über 20 bis 100 cl mindestens 3 mm und 3. über 100 cl mindestens 5 mm hoch sein müssen.

(3) Unbeschadet der Toleranzgrenzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysemethoden ergeben, darf der angegebene Gehalt an vorhandenem Alkohol den durch die Analyse festgestellten Gehalt um nicht mehr als 1. 0,3% vol. bei aromatisierten

Getränken, 2. 0,5% vol. bei weinhaltigen Getränken, Weinmischgetränken undalkoholarmen Weinen und 3. 1,0% vol. bei Obstweinüber- oder unterschreiten.

(4) Bei Angabe der Zahl, die dem vorhandenen Alkoholgehaltentspricht, ist das Symbol „% vol.“ anzufügen. Dieser Angabe dürfendie Worte „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oderdie Abkürzung „alc.“ vorangestellt werden.

Nennvolumen
§ 13.

(1) Bei Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Obstwein,weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken, Weinmischgetränkensowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen ist in derEtikettierung das Nennvolumen in Hektoliter (hl), Liter (l),Zentiliter (cl) oder Milliliter (ml) in Ziffern mit anschließenderBenennung der benutzten Volumeneinheit anzugeben.

(2) Die Angabe des Nennvolumens muß in Ziffern erfolgen, die bei einem Nennvolumen von 1. 5 cl mindestens 2 mm, 2. über 5 cl bis 20 cl mindestens 3 mm, 3. über 20 cl bis 100 cl mindestens 4 mm und 4. über 100 cl mindestens 6 mmhoch sein müssen.

Qualitätswein und Qualitätsschaumwein b. A.

§ 14. Qualitätswein und Qualitätsschaumwein b. A. dürfen in derWeinbauregion des betreffenden Weinbaugebiets (§ 29 Abs. 1 Z 1 desWeinggesetzes) und in daran angrenzenden Weinbauregionen hergestelltwerden.

Auszeichnungen

§ 15.

(1) Die Bezeichnung eines Landweins, Qualitätsweins,Schaumweins und Schaumweins mit zugesetzter Kohlensäure kann durchdie im Anhang angeführten Angaben ergänzt werden, soweit dieVerleihung der Auszeichnung durch die hiefür vorgesehene amtlicheoder amtlich anerkannte Stelle erfolgt ist. In diesem Fall ist auchdie Anbringung der verliehenen Plakette zulässig.

(2) Die Angabe des Jahrgangs, auf den sich die Verleihung derAuszeichnung bezieht, ist nur auf der von der amtlichen oder amtlichenanerkannten Stelle verliehenen Plakette zulässig.

Sturm

§ 16.

(1) Teilweise gegorener Traubenmost darf unter derBezeichnung „Sturm“ nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn 1. das Erzeugnis ausschließlich aus Trauben stammt, die im Inlandgeerntet und verarbeitet wurden, 2. der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 1,0% vol. beträgt und 3. die Inverkehrbringung zwischen 1. August und 31. Dezember desjeweiligen Erntejahres, solange sich das Erzeugnis im Zustandder Gärung befindet, erfolgt.

(2) Bei Sturm darf in der Etikettierung eine Weinbauregionangegeben werden, wenn er ausschließlich aus Trauben stammt, die inder angegebenen Weinbauregion geerntet und zu Sturm verarbeitetwurden.

Farbstoffe und Süßungsmittel

§ 17.

(1) Bei weinhaltigen Getränken, aromatisierten Getränken,Weinmischgetränken, Likörweinen und Obstweinen ist in derEtikettierung auf die Verwendung künstlicher Farbstoffe hinzuweisen,wenn bei der Herstellung Farbstoffe im Sinne der Richtlinie 94/36/EGüber Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl.Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 13), verwendet wurden.

(2) Bei Apfel- und Birnenwein ist in der Etikettierung auf dieVerwendung künstlicher Süßungsmittel hinzuweisen, wenn bei derHerstellung Süßungsmittel im Sinne der Richtlinie 94/35/EG überSüßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl.Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3), verwendet wurden.

Vorgeschriebene Angaben

§ 18.

(1) Vorgeschriebene Angaben für die Etikettierung sind 1. zusammen im gleichen Sichtbereich, entweder auf dem gleichenoder auf mehreren auf demselben Behältnis aufgeklebten Etikettenoder unmittelbar auf dem Behältnis selbst anzubringen und 2. in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großenSchriftzeichen so anzubringen, daß sie sich vom Hintergrund, aufdem sie aufgedruckt sind, sowie von allen anderen schriftlichenAngaben und Bildzeichen deutlich abheben.

(2) Die vorgeschriebenen Angaben über den Importeur (§ 7 Abs. 1)können auch außerhalb des Sichtbereichs, in dem die anderenvorgeschriebenen Angaben gemacht werden, angebracht werden.

Übergangsbestimmungen

§ 19. Etiketten, die den bisher geltenden Bestimmungen entsprechen,dürfen bis 31. Dezember 2000 weiterverwendet werden.

Anhang-----Amtliche Stelle
Bezeichnung des Wettbewerbs

Österreichische Weinmarketing-, „Salon österreichischer Wein“servicegesellschaftmbH., („Salonsieger“, „Salonwein“)Gumpendorfer Straße 5, 1060 WienNiederösterr.

Niederösterreichische WeinmesseLandes-Landwirtschaftskammer, KremsLöwelstraße 16, 1014

WienBezirkswinebauverband Poysdorf, Poysdorfer WeinparadeAm Heumarkt 9, 2170

PoysdorfBezirkswinebauverband Retz, Retzer Weinwoche2074 Kleinhöflein 8Landeskammer für Land- und Landesweinprämierung SteiermarkForstwirtschaftSteiermark,Hamerlinggasse 3, 8011

GrazBurgenländische Landesprämierung BurgenlandLandwirtschaftskammer, für Wein, Perlwein, SektEsterhazystraße 15, („Landessieger“)7000 EisenstadtLandwirtschaftskammer für Wien,

Wiener LandesweinbewertungGumpendorfer Straße 15,1060 WienBezirkswinebauernkammer Mödling,

Bezirkswinekost MödlingBadstraße 6-8, 2340 Mödling „Prämierter Wein“